

sprechenden Vorschriften gelten, bei deren Verletzung sie u. U. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Dienstvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die zur Regelung der einheitlichen Dienstdurchführung und Ausbildung bestimmter, im Gesetz genannter Dienste erlassen wurden. Sie können z. B. vom Staatsrat, Nationalen Verteidigungsrat, Minister für Nationale Verteidigung, von den Stellvertretern des Ministers für Nationale Verteidigung, den Chefs und Leitern im Ministerium für Nationale Verteidigung sowie den Chefs der Teile der NVA erlassen werden. Sie sind stets mit DV-Nr. versehen.

Andere Weisungen sind Anordnungen, Ordnungen sowie konkrete mündliche oder schriftlich erteilte Weisungen zur Erfüllung von Einzelaufgaben.

3. Die Verletzung der Vorschrift muß **vorsätzlich** erfolgen. Im Abs. 2 wird die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung von Folgen verlangt. Diese können z. B. in der Beeinträchtigung der Gefechtsbereitschaft liegen, die jedoch konkret nachzuweisen ist. Entsprechend der Schuldform ist bei der Strafzumessung zu differenzieren, da in der gesetzlichen Strafandrohung keine Differenzierung vorgenommen wurde.

§ 262

Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung

(1) Wer als Angehöriger der Grenztruppen Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenzsicherung verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Norm ist die **Gewährleistung des sicheren Schutzes der Staatsgrenze** der DDR. Wegen der Bedeutung des Grenzdienstes für die Sicherheit der Republik und wegen der Gleichartigkeit dieses Delikts mit einer Befehlsverletzung ist diese Norm nicht mehr als Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

2. **Grenztruppen** sind die Armeeangehörigen, die dem Chef der Grenztruppen, dem Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR und soweit sie Grenzsicherungsaufgaben ausüben dem Chef der Volksmarine unterstellt sind.

Zur **Grenzsicherung** gehören alle militärischen sowie Sicherstellungs- und Ordnungsmaßnahmen der Grenztruppen der NVA an der Staatsgrenze, auf der Grundlage der entsprechenden militärischen Bestimmungen.